

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt	
Nr. der Bekanntmachung	16/2024
Datum der Bereitstellung	21.02.2024



Bekanntmachung der Stadt Bocholt

über die Rechtsverbindlichkeit der kommunalen Stellplatzsatzung für die Stadt Bocholt

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 14.02.2024 in Kenntnis der Begründung und des Inhaltes der Sitzungsvorlage die kommunale Stellplatzsatzung für die Stadt Bocholt.

Stellplatzsatzung

der Stadt Bocholt vom 14.02.2024

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt hat in seiner Sitzung am 14.02.2024 aufgrund des § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1167) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Pflicht, bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder herzustellen.
- (2) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Bocholt. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und/oder Fahrrädern. Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen.
- (2) Fahrradabstellplätze im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dem Abstellen von Fahrrädern dienen.
- (3) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder

Fahrrad zu erwarten ist, müssen notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze hergestellt werden.

- (4) Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertigzustellen. Sie müssen dauerhaft benutzbar sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (5) Von den notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sind notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung nach Anlage 1 (Richtzahlentabelle) auf dem Baugrundstück entsprechend zu kennzeichnen und barrierefrei herzustellen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Wird die Anlage voraussichtlich von einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderung besucht, kann die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage erhöht werden. Weitergehende Anforderungen nach der BauO NRW 2018 und Vorschriften aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (6) Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 500 m, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 300 m. Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 50 m betragen.
- (7) Werden Anlagen nach § 1 Absatz 1 geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind notwendige Stellplätze in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können (Mehrbedarf).

§ 3 Grundermittlung Stellplätze und Fahrradstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze bemisst sich nach der Anlage 1 (Richtzahlentabelle) zu dieser Satzung.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist (Doppelnutzung). Eine Doppelnutzung ist möglich, wenn sich die Nutzungen nicht ausschließen. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung gem. § 2 Abs. 6 dieser Satzung zulässig.
- (4) Werden in einem vor dem Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellten Gebäude
 1. in Folge einer Erweiterung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung oder
 2. durch Ausbau eines Dachgeschosses

erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so braucht ein Mehrbedarf von bis zu vier notwendigen Stellplätzen und/oder notwendigen Fahrradabstellplätzen nicht hergestellt werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen und/oder Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

- (5) In Folge einer Erweiterung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung ist ein Mehrbedarf von bis zu zwei Stellplätzen und/oder zwei notwendigen Fahrradabstellplätzen nicht herzustellen.
- (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist am Ende der Berechnung nach kaufmännischen Regeln zu runden.

§ 4 Gebietsbezogene Abschläge

- (1) Für Bauvorhaben mit hoher Erschließungsqualität durch den öffentlichen Personennahverkehr kann die gemäß Anlage 1 ermittelte Anzahl notwendiger Stellplätze gemäß Anlage 2 (Karte mit Gebieten hoher Erschließungsqualität durch den ÖPNV) um 15 % reduziert werden. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Im Bereich von verkehrsrechtlich ausgewiesenen Fußgängerzonen kann zusätzlich zu Abs. 1 eine Reduzierung der ermittelten Anzahl notwendiger Stellplätze von 15 % angerechnet werden.
- (3) Die notwendige Anzahl Stellplätze kann in bauplanungsrechtlichen Kerngebieten sowie Urbanen Gebieten für alle Nicht-Wohnnutzungen zusätzlich zu Abs. 1 und 2 um 5 % reduziert werden.

§ 5 Vorhabenbezogene Abschläge

- (1) Steht die Gesamtanzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach § 3 Abs. 1 in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebene Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden. Hierzu ist bei Bauvorhaben vom Antragsteller ein qualifiziertes, vorhabenbezogenes Mobilitätskonzept vorzulegen.
- (2) Die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze kann auch ohne offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf im Einzelfall aufgrund vorhabenbezogener Voraussetzungen oder Maßnahmen entsprechend § 5 Abs. 5 bis 10 dieser Satzung anteilig ausgesetzt werden, solange die Minderungsbedingungen dieser Satzung vorliegen sowie solange und soweit nachgewiesen wird, dass der Stellplatzbedarf durch diese Minderungsmaßnahmen nachhaltig verringert wird. Zur Prüfung der Minderungsmaßnahmen ist durch den Antragsteller ein qualifiziertes, vorhabenbezogenes Mobilitätskonzept vorzulegen, das eine konkrete Wirksamkeitsprognose beinhaltet. Die Minderungsmaßnahmen sind öffentlich-rechtlich zu sichern.
- (3) Der Antragssteller hat die entsprechenden vorhabenbezogenen Maßnahmen vorzuhalten und die tatsächliche Wirksamkeit dieser Maßnahmen zehn Jahre jährlich bei der Stadt Bocholt nachzuweisen. Die Aussetzung nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung ist zu

widerrufen, wenn innerhalb des Aussetzungszeitraumes der Nachweis, dass diese Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht erfüllt sind, nicht erbracht wird. Ausgesetzte Stellplätze sind nachträglich herzustellen.

- (4) Als Voraussetzung und zur Sicherung der vorhabenbezogenen Minderung der Stellplätze nach § 5 Abs. 5 bis 9 dieser Satzung ist in der entsprechenden Anzahl der Reduzierung der Stellplätze eine Ablösevereinbarung zu schließen. Maßgeblich ist der Ablösebetrag zum Zeitpunkt der Ablösevereinbarung zuzüglich einer Basisverzinsung. Die Zahlung der Ablösesumme ist für den Zeitraum der Aussetzung der Stellplatzpflicht gestundet.
- (5) Die notwendige Anzahl Stellplätze kann bis zu 10 % verringert werden, wenn *Car Sharing* angeboten wird. Das Vorhalten einer Car-Sharing Station auf dem betreffenden Grundstück wird dabei als Voraussetzung angesehen. Dabei ist einer von zehn Stellplätzen als Car-Sharing-Stellplatz vorzusehen.
- (6) Die notwendige Anzahl Stellplätze kann bis zu 5 % verringert werden, wenn eine *Radverkehrsförderung* nachgewiesen wird.
- (7) Bei öffentlich geförderten Wohnungen kann pro Wohneinheit ein Abschlag von 25% auf die notwendigen Stellplätze erfolgen.
- (8) Bis zu 25 % der notwendigen Stellplätze können durch *die Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen* ersetzt werden. Dabei sind für einen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen. Die durch Ersatz notwendiger Stellplätze errichteten Fahrradabstellplätze dürfen nicht auf die Anzahl notwendiger Fahrradabstellplätze angerechnet werden. Die Anforderungen an Fahrradabstellplätze gelten entsprechend § 7 dieser Satzung.
- (9) Die notwendige Anzahl Stellplätze kann um 5 % verringert werden, wenn ein *Jobticket/Semesterticket* angeboten wird.
- (10) Die notwendige Anzahl Stellplätze kann bei *Baudenkmälern* um 5 % verringert werden.

§ 6 Abschlagsbeschränkungen

- (1) Auf Antrag können entsprechend § 4 und § 5 dieser Satzung Abschläge auf die Anzahl notwendiger Stellplätze geltend gemacht werden. Fahrradabstellplätze sind grundsätzlich von Abschlägen ausgeschlossen.
- (2) Eine Reduzierung der notwendigen Stellplätze nach § 4 und § 5 dieser Satzung ist
 - a) für die Zonen I und II insgesamt bis zu maximal 45 % des notwendigen Stellplatzbedarfes,
 - b) für den Bereich mit hoher Erschließungsqualität durch den ÖPNV (siehe Anlage 2) außerhalb der Zonen I und II insgesamt bis zu maximal 30 % des notwendigen Stellplatzbedarfes und
 - c) für alle anderen Bereiche der Stadt Bocholt bis zu maximal 20% des notwendigen Stellplatzbedarfes möglich.
 - d) Bei der Berechnung der o. g. Schwellenwerte können die Abschläge nach § 5 Abs. 7 für öffentlich geförderte Wohnungen ausnahmsweise zum Teil unberücksichtigt bleiben.

- (3) Ein vorhabenbezogener Abschlag durch Minderungsmaßnahmen, gemäß § 5 dieser Satzung, kann erst ab einer Anzahl von zehn notwendigen Stellplätzen geltend gemacht werden.
- (4) Über den tatsächlichen Abschlag entscheidet die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bocholt nach Vorlage des qualifizierten, vorhabenbezogenen Mobilitätskonzeptes.

§ 7 Anforderungen an Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Bei Ein- und Zweifamilienhäusern bzw. Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 *mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten* (entsprechend *Anlage 1*, Nr. 1.1 zu dieser Satzung) gilt eine Garagenzufahrt in der Größe eines Stellplatzes als notwendiger Stellplatz für Kraftfahrzeuge. Gefangene Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind bei Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 zulässig.
- (2) Zufahrten zu den Grundstücken und Stellplätzen sind zu bündeln. Sofern eine Bündelung aus verkehrlicher Sicht nicht nötig ist – insbesondere in Bezug auf die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs – kann ausnahmsweise darauf verzichtet werden.
- (3) Notwendige Fahrradabstellplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück herzustellen. Ist eine Herstellung von notwendigen Fahrradabstellplätzen auf dem Baugrundstück bei wesentlichen Änderungen, Nutzungsänderungen oder bei Ausbauten von Dachgeschossen auf dem Baugrundstück tatsächlich nicht möglich, sind notwendige Fahrradabstellplätze in einer Entfernung von maximal 50 m zum Baugrundstück für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern, herzustellen und dauerhaft bereitzustellen.
- (4) Die Herstellung von Garagen kann verlangt werden (vgl. § 89 BauO NRW 2018).
- (5) Fahrradabstellplätze müssen für das Abstellen von Fahrrädern geeignet und uneingeschränkt hierfür nutzbar sein. Fahrradabstellplätze müssen dazu:
 1. einzeln leicht erreichbar sein,
 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
 3. eine Fläche von mindestens 1,5 m² (0,75 m Lenkerbreite x 2,0 m Fahrradlänge) pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.
 4. ab dem elften notwendigen Fahrradabstellplatz ist je zehn Fahrradabstellplätze eine zusätzliche Fläche von mind. 1,5 m² für das Abstellen von Kinder- oder Lastenanhängern vorweisen, sodass sich für diese Fahrradabstellplätze eine Abstellfläche von mindestens 3 m² zuzüglich der notwendigen Verkehrsfläche ergibt.
- (6) Bei Nicht-Wohnnutzungen müssen außerdem notwendige Fahrradabstellplätze für dauerhafte Nutzer (z.B. Beschäftigte, Studierende, Schüler) einer baulichen oder sonstigen Anlage ab einer Anzahl von mindestens zehn notwendigen Fahrradabstellplätze überdacht werden. Satz 1 gilt nicht für Fahrradabstellplätze, sofern die Erfüllung dieser Vorgabe sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht.
- (7) Notwendige Fahrradabstellplätze für Bewohner sind darüber hinaus in abschließbaren und witterungsgeschützten Räumen oder Fahrradboxen herzustellen.
- (8) Notwendige Fahrradabstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche ebenerdig oder durch Rampen, Aufzüge oder vergleichbare Einrichtungen verkehrssicher und leicht erreichbar sein.

- (9) Besucherstellplätze sind vom öffentlichen Straßenraum aus auch für Ortsunkundige gut erkennbar und erreichbar zu errichten.

§ 8 Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck per Baulast öffentlich-rechtlich gesichert wird, möglich, so kann auf Antrag auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Bocholt einen Geldbetrag zahlen. Entsprechend Satz 1 ist ein Geldbetrag zu zahlen, soweit die Herstellung notwendiger Stellplätze aus städtebaulichen Gründen untersagt ist. Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages je Garage oder Stellplatz beläuft sich auf:

- a) 9.000 € in Zone I,
- b) 6.000 € in Zone II und
- c) 2.500 € in Zone III.

Die Zonen sind Anlage 3 zu entnehmen, die Bestandteil der Satzung ist. In ihrem wesentlichen Umfang können sie wie folgt abgegrenzt und allgemein umschrieben werden:

Zone I: Kerninnenstadt

Zone II: Innenstadt begrenzt durch den Innenstadtring einschließlich der direkt an den Stadtring angrenzende Bebauung einschließlich des KuBAal-Areals südlich der Bocholter Aa

Zone III: übriges Stadtgebiet außerhalb der Zonen I und II

- (2) Ein Ablöseanspruch besteht nicht.
- (3) Auf die Zahlung einer Ablöse kann mit Zustimmung des Rates im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Umsetzung des Vorhabens im öffentlichen Interesse steht. Ein öffentliches Interesse besteht insbesondere, wenn Vorhaben der Vorhaltung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge und sozialen Infrastruktur dienen.
- (4) Eine Ablöse von Fahrradabstellplätzen ist grundsätzlich nicht möglich.
- (5) Über die Ablösung entscheidet die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bocholt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 der BauO NRW 2018 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig notwendige Stellplätze oder Fahrradabstellplätze
- 1. Nicht in ausreichender Anzahl herstellt oder ablöst oder
 - 2. Entgegen den Anforderungen in den § 7 herstellt oder nutzt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.
- (3)

§ 10 Übergangsvorschriften

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Verfahren sind nach den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Vorschriften fortzuführen und abzuschließen. Abweichend von Satz 1 kann der Antragsteller die Anwendung dieser Satzung anstelle des zur Zeit der Antragstellung geltenden Vorschriften beantragen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt an dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung zur Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 BauO NRW (alte Fassung), die am 08.07.2009 in Kraft getreten ist, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss zur kommunalen Stellplatzsatzung wird hiermit gem. § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1167) und gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die kommunale Stellplatzsatzung mit Begründung und der Anlagen wird ab dem 21.02.2024 auf der Internetseite <https://www.bocholt.de/ortsrecht> einsehbar sein.

Zusätzlich wird die Stellplatzsatzung während der Dienststunden bei der Stadt Bocholt im Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung im Rathaus, Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58, 46395 Bocholt, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Mit dieser Bekanntmachung wird die kommunale Stellplatzsatzung für die Stadt Bocholt rechtsverbindlich.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.bocholt.de/ortsrecht> verfügbar.

Bocholt, den 21.02.2024

Thomas Kerkhoff
Bürgermeister